

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (- BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Cham folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an den Grundschulen

Cham, Windischbergerdorf und Chammünster

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4

Höhe der Gebühr

- 1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenen Monat einschließlich Material- und Getränkegeld
 - a) bei einer Betreuungszeit bis zu 3 Stunden wöchentlich 11,50 €,
 - b) bei einer Betreuungszeit bis zu 10 Stunden wöchentlich 24,00 €,
 - c) bei einer Betreuungszeit bis zu 20 Stunden wöchentlich 34,00 €,
 - d) bei einer Betreuungszeit ab 20 Stunden wöchentlich 39,00 €,
 - e) bei einer stundenweisen Betreuung 2,00 € pro Stunde.Als Betreuungsstunde gilt eine Schulstunde (45 Minuten).
- 2) Für das Mittagessen werden Kosten in Höhe von 3,50 € pro Tag erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten und bei vorübergehender Schließung der Mittagsbetreuung.
- 2) Die Gebühr wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Mai 2010 außer Kraft.

Cham, 23. Juni 2016
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 23. Juni 2016 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 27.06.2016 und der Chamer Zeitung vom 25.06.2016 hingewiesen.

Cham, 27. Juni 2016
S t a d t C h a m

Bucher
Erste Bürgermeisterin